


Planzeichenerläuterung

Darstellungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

 Sondergebiet: Wohnmobilstellplatz (§ 1 (2) Nr. 11 BauNVO)


2. Flächen für den Verkehr (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)

 Örtliche Verkehrsstraßen

3. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)


 Grünflächen

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

5. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG (§ 5 (4) BauGB)

 Feldgehölze im Außenbereich

 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Verfahrensvermerke

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ der Gemeinde Edertal wurde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ausgearbeitet:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

in der zur Zeit der Genehmigung jeweils gültigen Fassung.

Die Planung wurde im Auftrag der Gemeinde Edertal bearbeitet von:

TEPE Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
 Tel. 0561/987988-0 Fax -11
 ■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
 ■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75
 ■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am beschlossen und den Beschluss am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Information und Erörterung während der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet worden.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ am abschließend beschlossen.

Edertal, den

Siegel

.....
 Bürgermeister

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ wird gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom Az.

Regierungspräsidium Kassel
 im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit Begründung erfolgte gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ wirksam.

Edertal, den

Siegel

.....
 Bürgermeister

GEMEINDE EDERTAL

Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal-Giflitz
 Tel. +49 5623 808-0 Fax +49 5623 808-28 gemeinde@edertal.de



11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach"

Maßstab 1: 2.500

Entwurf Januar 2020